

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung
in Verbindung
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2021-05-01	Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses für das Wohngebiet Gangelt-Nord VI	19.05.2021

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 19. Mai 2021
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Dahlmanns

Standort	
Datum Aushang	19.05.2021
Datum Abnahme	



Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt

Bekanntmachung

Umlegungsbeschluss

- I.
 1. Der Rat der Gemeinde Gangelt hat am 20.08.2020 die Anordnung eines Umlegungsverfahrens gemäß § 46 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 77 – Wohngebiet Gangelt-Nord VI - beschlossen.
 2. Aufgrund dieser Anordnung hat der Umlegungsausschuss der Gemeinde Gangelt für das Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 77 – Gangelt-Nord VI - gemäß § 47 des Baugesetzbuches in der zurzeit geltenden Fassung nach Anhörung der Beteiligten am 3. Mai 2021 die Einleitung des Umlegungsverfahrens beschlossen.
 3. Der Umlegungsausschuss hat am 3. Mai 2021 zudem die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis beschlossen.

Zum Umlegungsgebiet gehören folgende Grundstücke:

Gemeinde Gangelt

Grundbuch von Gangelt Blatt	Gemarkung Gangelt	
	Flur	Flurstück
001342A	4	24
	4	301
000501	4	25
000611	4	26
002795	4	27
2440	4	233
1398	49	123

Das Verfahren führt die Bezeichnung „Umlegungsverfahren Gangelt-Nord VI“.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Umlegungsbeschluss kann nach § 217 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung dieses Beschlusses Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 206, einzureichen.

Der Antrag kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Antrag kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Gemeinde



Gangelt erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: info@gangelt.de
Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: mail@gemeindegangelt.de-mail.de

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll nach § 217 Absatz 3 des Baugesetzbuches die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

III. Weiterhin wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Beteiligte des Umlegungsverfahrens sind:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
- d) die Gemeinde Gangelt,
- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Absatz 5 des Baugesetzbuches die Bedarfsträger,
- f) die Erschließungsträger.

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

- a) Gemäß § 50 Absatz 2 des Baugesetzbuches werden die Inhaber von Rechten an den im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats, beginnend mit dem folgenden Tag der auf den letzten Tag der Bekanntmachungsfrist von zwei Wochen folgt, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 206, anzumelden.



- b) Die in Ziffer 1 c) bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Umlegungsstelle zugeht.
Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Absatz 1 des Baugesetzbuches) erfolgen.
- c) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird von der Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes gesetzt.
- d) Werden Rechte erst nach Ablauf der in Ziffer 2 a) bezeichneten Frist angemeldet, oder nach der von der Umlegungsstelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt (§ 50 Absatz 3 des Baugesetzbuches).
- e) Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Absatz 4 des Baugesetzbuches).

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab bis zur Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes tritt gemäß § 51 des Baugesetzbuches für die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke eine Verfügungs- und Veränderungssperre ein.

Während dieser Zeit dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

- a) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- b) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- c) nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- d) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.



4. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 des Baugesetzbuches zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen nach dem Baugesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

5. Eintragung eines Umlegungsvermerkes in das Grundbuch

Die Geschäftsstelle hat nach § 54 des Baugesetzbuches dem Grundbuchamt die Einleitung des Umlegungsverfahrens mitzuteilen. Das Grundbuchamt hat in die Grundbücher der vom Umlegungsverfahren erfassten Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist. Ebenso ist das Katasteramt zu benachrichtigen.

6. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Dem Umlegungsbeschluss liegen eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis zugrunde.

Gemäß § 53 Absatz 2 des Baugesetzbuches werden Bestandskarte und Bestandsverzeichnis in der Zeit vom 31.05.2021 bis 2.07.2021 einschließlich während der allgemeinen Sprechzeiten

montags bis freitags	08.15 - 12.30 Uhr
dienstags zusätzlich	14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags zusätzlich	14.00 - 17.30 Uhr

bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Gangelt, Rathaus Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 206, öffentlich ausgelegt.

52538 Gangelt, den 03.05.2021
Der Vorsitzende
gez. Dieder